

VERORDNUNG

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Stephanskirchen

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Freitagen zwischen

08:00 und 12:30 Uhr sowie zwischen
14:00 und 18:30 Uhr

und an Samstagen zwischen

08:00 und 12:30 Uhr sowie zwischen
14:00 und 17:00 Uhr

ausgeführt werden.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbemäßig im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen oder von Rasenmähern.
- (3) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG).

§ 2

Zu widerhandlungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig zu widerhandelt, kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.
- (2) Die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 28. November 1989 tritt mit dem Ablauf des 31. März 2000 ausser Kraft.

Stephanskirchen, 28. März 2000

Gemeinde Stephanskirchen

Zehentner
1. Bürgermeister